

Ordnung über das Auswahlverfahren für den Bachelor-Studiengang im Fachbereich I Erziehungs- und Sozialwissenschaften

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. 1998 S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Niedersächsischen Haushaltsbegleitgesetzes vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 426) sowie § 11 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung) vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005 S. 215) wurde gemäß § 41 Abs. 1 NHG folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

¹Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Bachelor-Studiengang Erziehungs- und Sozialwissenschaften werden nach Abzug der Vorabquoten 90 vom Hundert der Studienplätze nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens und 10 vom Hundert der Studienplätze nach Wartezeit vergeben. ²Die vorliegende Ordnung regelt das Auswahlverfahren.

§ 2 Fristen und Form des Antrags

- (1) Die Bewerbung für das erste Fachsemester ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung muss fristgerecht bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Der Fristablauf bestimmt sich nach der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005.
- (3) ¹Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen. ²Dabei kann es sich um ein schriftliches oder um ein Online-Formular handeln. ³Darüber hinaus sind die im jeweiligen Formular benannten Unterlagen einzureichen.

§ 3 Zuständigkeiten

Das gesamte Zulassungsverfahren wird im Auftrag der Leitung der Hochschule vom Immatrikulationsamt durchgeführt.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
 - b) nicht unter eine der Vorabquoten gem. §§ 7,9 und 10 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22. Juni 2005 (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) fällt.
- (2) Die Auswahl unter den eingegangenen Bewerbungen wird aufgrund der in § 5 genannten Auswahlkriterien getroffen.

§ 5 Auswahlkriterien

(1) ¹Für die Auswahl wird für jede Fachrichtung eine Rangliste erstellt (§ 6). ²Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
- b) die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten gemäß Abs. 2

(2) ¹Für die gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnoten werden die in der HZB ausgewiesenen Leistungen der Fächer Deutsch und Pädagogik herangezogen. ²Sind für das Fach Deutsch keine Leistungen in der HZB ausgewiesen, wird statt dessen das Fach Geschichte herangezogen. ³Liegt auch kein Leistungsnachweis für das Fach Geschichte vor, wird die am besten abgeschlossene Fremdsprache berücksichtigt. ⁴Sind für das Fach Pädagogik keine Leistungen in der HZB ausgewiesen, werden die des Faches Politik herangezogen. ⁵Liegen auch keine Nachweise für das Fach Politik vor, werden die Leistungen im Fach Mathematik berücksichtigt.

§ 6 Erstellung der Rangliste

(1) ¹Für die Erstellung der Rangliste geht die Durchschnittsnote der HZB so ein, wie sie auf dem Abschlusszeugnis angegeben ist, soweit nicht die Anlage 2 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen, in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (ZVS-Vergabeverordnung) in der Fassung vom 13. Mai 2005 etwas anderes bestimmt. ²Die Umrechnung ausländischer Noten richtet sich nach § 11 Abs. 2 Satz 3 der Hochschulvergabeverordnung in Verbindung mit Anlage 2 der ZVS-Vergabeverordnung.

(2) Die Berechnung der Durchschnittsnote aus den in § 5 Abs. 2 genannten Fächern erfolgt nach dem folgenden Schema:

- a) ¹Zur Berechnung der Durchschnittsnote werden sämtliche Halbjahresnoten der letzten beiden Jahrgangsstufen in den in § 5 Abs. 2 genannten Fächern herangezogen.

²Die fachspezifischen Noten werden gemäß nachstehender Tabelle umgerechnet:

| | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--------|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|-----|
| Punkte | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 10 | 9 | 8 | 7 | 6 | 5 | 4 | 3 | 2 | 1 | 0 |
| Note | 0,7 | 1,0 | 1,3 | 1,7 | 2,0 | 2,3 | 2,7 | 3,0 | 3,3 | 3,7 | 4,0 | 4,3 | 4,7 | 5,0 | 5,3 | 6,0 |

³Benotungen, die von diesem Schema abweichen, sind äquivalent umzurechnen.

- b) ¹Die Berechnung der Durchschnittsnoten erfolgt, indem die nach a) ermittelten Noten aufsummiert und durch die Anzahl der berücksichtigten Noten geteilt werden. ²Die sich ergebende Zahl wird auf einer Stelle hinter dem Komma berechnet, ohne dass gerundet wird. ³Beziehen sich einzelne Noten auf einen Leistungskurs – oder einen vergleichbaren Kurs -, werden sie um 0,1 vermindert.

(3) ¹Aus den nach Abs. 1 und Abs. 2 ermittelten Durchschnittsnoten wird ein gewichteter Durchschnitt gebildet, indem die Durchschnittsnote nach Abs. 1 (Abiturdurchschnitt) mit dem Faktor 0,7, die Durchschnittsnote nach Abs. 2 mit 0,3 multipliziert und die erhaltenen Werte anschließend addiert werden. ²Auf der Grundlage der so ermittelten Durchschnitte wird unter allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nach § 4, Abs. 1 eine Rangliste erstellt.

(4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung erworben haben, geht die gem. Anlage 3 der „Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung“ i. d. F. vom 12. Januar 2001 (Nds. GVBl. Nr. 1/2001, 26.01.2001, S. 4ff) in eine Durchschnittsnote umgerechnete Gesamtpunktzahl des Prüfungsergebnisses mit 70 % in die Berechnung des Rang-

listenplatzes ein. ²An die Stelle der gewichteten fachspezifischen Durchschnittsnote gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. b) werden je für alle Fachrichtungen die in Noten umgerechneten Punktzahlen aus den Prüfungen in Englisch bzw. der Fremdsprache und Mathematik bzw. Biologie, ggf. einer anderen Naturwissenschaft, des Allgemeinen Teils der Prüfung herangezogen. ³Die daraus gebildete Durchschnittsnote geht mit jeweils 30 % in die Berechnung des Ranglistenplatzes ein.

(5) ¹Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach Wartezeit in Verbindung mit der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer einen Dienst nach § 6 der Hochschulvergabeverordnung in der Fassung vom 22.06.2005 geleistet hat und nachweist, dass der Dienst beendet ist oder spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in § 2 Abs. 1 benannten Frist beendet sein wird. ³Im Übrigen entscheidet das Los.

§ 7 In-Kraft-Treten

¹Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2006/2007.